

Nichtamtlicher Teil.

Die Verjährung bei Herstellung oder Ankündigung unzüchtiger Schriften.

Von Dr. jur. Anton Finkelstein, Referendar in Leipzig.

»Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist.«

Seit dem 25. Juni 1900, dem Tage, an dem die sogenannte Lex Heinze publiziert wurde, ist dies die Fassung des § 184 Ziffer 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Vorher strafte das Gesetz lediglich die verschiedenen Formen der Verbreitung einer unzüchtigen Schrift (verkaufen, verteilen usw.). Die zum Zwecke der Verbreitung vorgenommenen Handlungen (Herstellung, Ankündigung usw.) blieben straflos. Der gesetzgeberische Grund, nunmehr auch diese Akte zu selbständigen vollendeten Vergehen zu stampeln, bestand in der Absicht, die Verbreitung unzüchtiger Schriften schon im Stadium der Vorbereitung zu treffen und damit zu hindern.

Nun privilegiert § 22 des Reichs-Preß-Gesetzes vom 7. Mai 1874 alle Vergehen, »welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden«, durch Normierung einer Verjährungsfrist von nur sechs Monaten. Es bedurfte keiner Diskussion, um festzustellen, daß damit der Verkauf, die Verteilung und sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften nicht erst innerhalb der ordentlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 67 St. G. B.), sondern schon mit Ablauf der besonderen Verjährungsfrist von sechs Monaten verjähre. Daß der Schutz des § 22 auch die zur Herstellung und Ankündigung der unzüchtigen Schriften vorgenommenen Akte mit umfasse, war vor der Emanation der Novelle vom 25. Juni 1900 ebenfalls nicht zu bezweifeln; denn jene Akte konnten damals noch nicht Gegenstand einer selbständigen Straftat sein, mußten vielmehr stets den Charakter einer vorbereitenden Handlung tragen und somit der strafrechtlichen Relevanz entbehren, wenn eine Verbreitung der Schrift nicht erfolgt war.

Durch die Novelle wurde diesen Vorbereitungsakten der Charakter einer selbständigen Straftat verliehen. § 184 des Strafgesetzbuchs strafte nun gleich der Verbreitung auch die bloße Ankündigung und Herstellung einer unzüchtigen Schrift, während der Verjährungsparagraph des Preßgesetzes unverändert blieb und seinem Wortlaute nach lediglich die durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangenen Delikte mit der sechsmonatigen Verjährungsfrist ausstattete.

Als bald erhob sich die Frage: Kann der Verleger, der wegen Verbreitung einer unzüchtigen Schrift gemäß § 22 des Preßgesetzes nicht mehr verfolgbar ist, wegen der Herstellung oder Ankündigung derselben Schrift gleichwohl noch zur Verantwortung gezogen werden? Die Frage wurde vom Reichsgericht im Urteil vom 25. Mai 1905 (Entsch. Bd. 38, S. 71 ff.) verneint, weil es nach Ansicht des erkennenden Senats unzulässig wäre, »in einem Zeitpunkt, wo die Strafverfolgung wegen der geschehenen Verbreitung der Schrift verjährt ist, die zum Zwecke der Verbreitung vorgenommenen Handlungen als unverjährt zur Verfolgung zu ziehen«.

In dem hier entschiedenen Falle hatte der angeklagte Verleger das inkriminierte Buch tatsächlich verbreitet. Die Verbreitung war geschehen, aber nach § 22 verjährt, und als mitverjährt erachtete das Reichsgericht die vorbereitenden Akte der Herstellung und Ankündigung. Wie aber, wenn es noch gar nicht zur Verbreitung gekommen wäre, wenn der Verleger das Buch nur angekündigt, angepriesen, es nachher aber aus irgend einem Grunde nicht verkauft hätte? § 22 deckt nur die Verbreitung des Buches, und von einer Mitverjährung der Herstellungs- und Ankündigungsakte kann nicht die Rede sein, wenn die Verbreitung gar nicht erfolgt ist. Und so müßte die Ankündigung eines unzüchtigen Buches in sechs Monaten verjähren, wenn das Buch tatsächlich verbreitet worden ist, dagegen erst in fünf Jahren, wenn eine Verbreitung überhaupt nicht erfolgt, der

Täter vielmehr im Stadium der Vorbereitung dazu stecken geblieben ist.

Diese Konsequenz wird denn auch tatsächlich in einem Urteil gezogen, das im August dieses Jahres von der Strafkammer eines preußischen Landgerichts verkündet worden ist. Der Angeklagte, ein Antiquar, hatte in einem Katalog, den er an seine Kunden versandte, eine Anzahl objektiv unzüchtiger Schriften angezeigt. Verkauft hatte er sie nach Feststellung des Urteils in keinem Falle. Zwischen der Versendung der letzten Kataloge und der ersten gegen den Angeklagten gerichteten richterlichen Handlung lag ein Zeitraum von über sechs Monaten. Verjährt? § 22 des Preßgesetzes spricht allerdings nur von Verbreitung. Das Preßgesetz stammt aber vom Jahre 1874, die Novelle, die die Ankündigung unzüchtiger Schriften als ihrer Verbreitung gleichwertige Delikte-Tatbestände dem § 184 des Reichs-Strafgesetzbuchs einfügte, wurde im Jahre 1900 Gesetz. Das Privileg des § 22 muß also nunmehr auch die gleichwertigen, ja leichteren neuen Delikte umfassen. Das Gesetz will seinem wahren Inhalte nach auch diese Handlungen als innerhalb sechs Monaten verjährt betrachten. Anstatt aber so den Sinn und Inhalt des Gesetzes hinter seinem Wortlaut zu suchen, treibt das zitierte Urteil bloße Wortinterpretation und gelangt so zu jenem unmöglichen Ergebnis, das dem Recht und der Billigkeit gleich wenig entspricht.

Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Es hat die Entscheidung darauf gestützt, daß schon die vom Angeklagten versandten Kataloge Druckschriften strafbaren Inhalts seien, deren Verbreitung nach § 22 des Preßgesetzes in sechs Monaten verjähre.

Die Entscheidung ist für den Buchhandel von außerordentlicher Bedeutung; denn sie sichert dem Vergehen der buchhändlerischen Ankündigung einer unzüchtigen Schrift das Privileg des § 22 des Preßgesetzes. Der höchste Gerichtshof ist, wie man sieht, auf einem andern Wege zu diesem Ziel gelangt, und es bleibt die Frage offen, welche Verjährungsfrist er für die Delikte des Herstellens und Vorrätighaltens unzüchtiger Schriften für gegeben erachtet. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der höchste Gerichtshof das von ihm aufgehobene Urteil billigen würde, wenn es die Herstellung anstatt die Ankündigung einer unzüchtigen Schrift beträfe. Die bereits zitierte Entscheidung im 38. Bde. gibt zu dieser Annahme keinen Grund. In einem Zeitpunkte, wo der Verleger wegen der Verbreitung einer unzüchtigen Schrift nicht mehr bestraft werden könnte, muß er auch wegen der Herstellung dieser Schrift der Strafverfolgung entzogen sein.

Das künstlerische Sehen in der Natur und die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Photographie in natürlichen Farben.

Vortrag,

von Herrn Druckereibesitzer Peter Luhn, Barmen, gehalten im Verein für Technik und Industrie in Barmen am 3. Dezember 1909, mit Unterstützung von zahlreichen Lichtbildern und einer umfangreichen Ausstellung von Künstlerkarten in Vierfarbendruck nach Gemälden namhafter Künstler.

Schön und menschlich ist der Geist, der uns in das Freie weist, Wo in Wäldern, auf der Flur, Wie im steilen Berggehänge Sonnen-Auf- und-Untergänge preisen Gott und die Natur. — Ruhig Wasser, graue Höhle, Bergeshöh und ernstes Licht, Seltsam, wie es unsrer Seele schauerhafte Laute spricht, So erweist sich wohl Natur, — Künstlerblick vernimmt es nur. —

Wie herrlich ist die Welt! Wie schön!
Heil ihm, der sie so geseh'n!

Diese Worte Goethes aus »Wilhelm Tischbeins Idyllen« passen so recht zu der Materie, die uns heute abend beschäftigen soll. Was gibt es Schöneres, als die Schritte hinauszulenken in die freie Natur, besonders wenn die Sonne lacht, wenn Feld und